

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____10.4 Kreistagsbüro
67.1 Natur- und Landschaftsschutz

02.11.2005

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreisausschuss am 14.11.2005
-------------------	------------------------------

Tagesordnungspunkt	Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW: Ergänzungswahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde
--------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst nachstehenden Eilbeschluss:

Folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden ergänzend in den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde gewählt:

	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
(Imkerverbände)	_____	_____
(Landessportbund)	_____	_____

Hinweis:

Nur zwei der folgenden drei Vereine können jeweils einen Sitz (Mitglied und Stellvertreter) im Beirat erhalten.

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass das Mitglied und der Stellvertreter einem Verein angehören müssen.

	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
(BUND)	_____	_____
(NABU)	_____	_____
(LNU)	_____	_____

Vorbemerkungen:

Gemäß § 11 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) wird bei der Unteren Landschaftsbehörde zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.

Gesetzestext (§ 11 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG) -alte Fassung-)

Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern;

er setzt sich zusammen aus

- zwei Vertretern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
- zwei Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland (NABU),
- zwei Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU),
- zwei Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem Vertreter des Waldbauernverbandes,
- einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V. und
- des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebau e.V.,
- einem Vertreter des Landesjagdverbandes und
- einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

auf Vorschlag der Verbände.

Gem. § 2 Abs. 2 DVO-LG ist für jedes Mitglied des Beirates ein Stellvertreter zu wählen.

In der 2.Sitzung des Kreistages am 05.11.2004 wurden folgende 12 Mitglieder und 12 Stellvertreter in den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde gewählt:

	MITGLIED	STELLVERTRETER
BUND	Eggers, Johannes 53773 Hennef	Deubel, Eugen 53347 Alfter
	Schäfer-Hendricks, Antje 53797 Lohmar	Brunken, Gerrit 53343 Wachtberg
NABU	Kemmer, Dr. Wolfgang 53783 Eitorf	Krion, Hanneget 53721 Siegburg
	Möller, Hinrich 53859 Niederkassel	Kranz, Joachim 53840 Troisdorf
LNU	Schwontzen, Bernd 53604 Bad Honnef	Heinen, Dr. Elmar 53639 Königswinter
	Schlicht, Helma 53340 Meckenheim	Schumacher, Heinz 53809 Ruppichterorth
Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	Efferoth, Hans-Peter 53604 Bad Honnef	Kemmerling, Friedrich 53804 Much
	Frhr. von Loe, Georg 53343 Wachtberg	Beyel, Albert 53913 Swisttal
Waldbauernverband NW e. V.	Welz, Bertram 53783 Eitorf	Abs, Dr. Christoph 53343 Wachtberg

Landesverband Gartenbau	Auen, Johannes 53343 Wachtberg	Dahs, Lothar 53639 Königsw.-Jüngsf.
----------------------------	--	---

Landesjagdverband NW e. V.	Pape, Jörg 53842 Troisdorf	Schneider, Heinz-Georg 53721 Siegburg
Fischereiverband NW e. V.	Cunz, Siegfried 51570 Windeck	Ceulaers, Horst 53844 Troisdorf

Erläuterungen:

Am 26.05.2005 ist das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 in Kraft getreten. Nach § 11 Abs. 4 LG (neue Fassung) besteht der Beirat nunmehr nicht mehr aus 12 Mitgliedern, sondern aus 16 Mitgliedern; 8 von diesen sind Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände; weitere 8 sind Vertreter der sonstigen im Landschaftsgesetz genannten Verbände.

Gemäß § 76 Abs. 3 LG ist die Ergänzung der Mitglieder des Beirats um 4 Mitglieder bis zum 26. 11.2005 zu erfüllen.

In der Landtagsdrucksache 13/6348 vom 8.12.2004 (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des LG) wird in der Begründung zu § 11 Abs. 4 LG folgendes ausgeführt:

"Auf Grund der gestiegenen Bedeutung des Sports, die u.a. in dem neuen Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 13 LG zum Ausdruck kommt, ist die Beiratszusammensetzung um einen Vertreter des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen erweitert worden. Um der Bedeutung des Imkerwesens in Natur und Landschaft gerecht zu werden, ist auch ein Vertreter der Imkereiverbände, wie schon vor 1995, wieder aufgenommen worden. Zur Beibehaltung der Parität im Beirat zwischen "Naturschützern" und "Naturnützern", die sich in der Vergangenheit bewährt hat, sind zwei zusätzliche Vertreter des Naturschutzes zu benennen."

Gesetzestext (§ 11 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG) -neue Fassung-)

Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern;

er setzt sich zusammen aus

Acht Vertreter/innen der nach § 12 LG NW anerkannten Vereine,

- davon
- mindestens zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
- mindestens zwei Vertretern/innen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU),
- mindestens zwei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU),

zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,

einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes,

einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,

einem/einer Vertreter/in des Landesjagdverbandes,

einem/einer Vertreterin des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V.

einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

auf Vorschlag der Verbände.

Der Beirat muss somit um jeweils einen/eine Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und einen/eine gemeinsame/n Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. ergänzt werden.

Des Weiteren muss sich der Beirat nunmehr auch aus acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine zusammensetzen, davon mindestens je zwei Vertreter/innen des BUND, des NABU und der LNU.

Derzeit haben die v.g. Vereine je 2 Vertreter/innen, also insgesamt 6 Vertreter/innen in den Beirat entsandt. Der bestehende Beirat muss um zwei weitere Vertreter/innen der nach § 12 anerkannten Vereine (BUND, NABU, LNU) ergänzt werden.

Gem. § 2 Abs. 2 DVO-LG ist für jedes Mitglied des Beirates ein Stellvertreter zu wählen.

Vorschlag der Verbände

Nach § 1 Abs. 2 DVO-LG ist zur Wahl der Mitglieder des Beirates von jedem der vorschlagenden Verbände für die ihm nach § 11 Abs. 4 LG zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerber/innen vorzuschlagen. Dies bedeutet, dass für die Wahl eines Mitgliedes zwei Bewerber/innen vorzuschlagen sind.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 DVO-LG ist für jedes Mitglied des Beirates in einem besonderen Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen. Die nach § 1 Abs. 2 vorgeschriebene doppelte Anzahl von Bewerbern für die Wahl des Stellvertreters (zwei Bewerber für die Wahl eines Stellvertreters) gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber/innen für die Wahl der Stellvertreter/innen ebenfalls zur Verfügung stehen.

Demnach müssen für die Wahl eines Sitzes im Beirat (bestehend aus einem Mitglied und einem Stellvertreter) mindestens 3 Personen von den Verbänden vorgeschlagen werden.

Der BUND, der NABU und die LNU wurden vorab gebeten, eine Einigung bezüglich der Nachbesetzung zu erzielen; also eine Entscheidung vorzulegen, aus der hervorgeht, welcher der drei Vereine einen oder zwei weitere Sitze im Beirat erhalten soll. Es war angedacht, diese Einigung dem Kreistag als Entscheidungshilfe für die Wahl vorzulegen. Eine Einigung der Vereine ist jedoch nur insoweit erfolgt, als Übereinstimmung besteht, dass sich jeder Verein nur für einen Sitz zur Wahl stellt und nicht die Besetzung beider Sitze anstrebt.

Der BUND, der NABU und die LNU haben entsprechend dieser Einigung die ausreichende Anzahl an Bewerbern/innen zur Besetzung jeweils eines Sitzes zugesandt. Da jedoch nur zwei Sitze nach zu besetzen sind, bedeutet dies, dass nur zwei der drei Vereine einen Sitz erhalten können. Ein Verein erhält keinen Sitz.

Entscheidungshilfe für die Nachbesetzung könnte die Mitgliederstärke der Vereine auf Kreisebene sein. Die LNU vereint elf Mitgliedsvereine. Vier dieser Mitgliedsvereine verfügen bereits über mindestens 3000 Mitglieder (Stand heute). Der NABU hat 2233 Mitglieder (Stand 31.12.2004) und der BUND verfügt über derzeit ca. 1700 Mitglieder (Stand heute) im Rhein-Sieg-Kreis.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass das Mitglied und der Stellvertreter einem Verein/Verband angehören müssen. Es ist nicht möglich, dass ein Mitglied eines Vereines von einem Stellvertreter aus einem anderen Verein vertreten wird.

Wahlverfahren

Einigen sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gem. § 35 Abs. 2 der Kreisordnung sowie § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung statt.

Für jedes Mitglied des Beirates ist gemäß § 2 Abs. 2 DVO-LG nach den für seine Wahl geltenden Vorschriften in einem besonderen Wahlgang ein/eine Stellvertreter/in zu wählen. Über die Vertreter/in jedes vorschlagsberechtigten Verbandes ist separat abzustimmen.

Die Ergänzungswahl von weiteren Mitgliedern und stellv. Mitgliedern in den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wurde dem Kreistag zu seiner Sitzung am 20.10.2005 zur Entscheidung vorgelegt. Auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion wurde dieser Punkt vertagt (B.-Nr. 147/05; Abst.-Erg. einstimmig), da die Verwaltung die zu beteiligenden Verbände bitten sollte, die ursprünglichen Vorschläge nochmals zu überprüfen, um bei der Wahl das linksrheinische Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angemessen berücksichtigen zu können. Dieser Bitte ist die Verwaltung nachgekommen.

Die nochmals von den Verbänden unter diesem Aspekt überprüften Vorschläge sind der Beschlussvorlage als Anhang 1 beigelegt.

Da die Ergänzungswahl bis zum 26.11.2005 zu erfolgen hat, ist ein Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW erforderlich.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 14.11.2005

